

Hexen und Hexenhammer

Autor(en): **JRZ**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Befreiung : Zeitschrift für kritisches Denken**

Band (Jahr): **1 (1953)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-410214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

men kann; je größer das Verbrechen, desto größer der Erfolg. Solange das alles profitabel ist, solange ist es alles Heuchelei, was immer man sonst als Ursache oder Heilmittel anführt.

Der Grund liegt in unserem Gesellschaftssystem und kann daher ohne dessen Aenderung nicht behoben werden. Da jede Religion aber für die Verewigung des bestehenden Herrschaftssystems erhalten wird, ist Religion hier das untauglichste Mittel von allen.

Hexen und Hexenhammer

(JRZ) In seiner Bulle «Summis desiderantes affectibus» vom Jahre 1484 schreibt Papst Innozenz VIII.: «Wir haben neulich nicht ohne große Betrübniß erfahren, daß es in einzelnen Teilen Oberdeutschlands und in den mainzischen, kölnischen, trierischen, salzburgischen, bremischen Provinzen und Sprengeln in Städten und Dörfern viele Personen von beiden Geschlechtern gäbe, welche, ihres eignen Heiles uneingedenk, vom wahren Glauben abgefallen, mit dämonischen Inkuben und Sukkuben (d. h. Geistern!) sich fleischlich vermischen, durch zauberische Mittel mit Hilfe des Teufels die Geburten der Weiber, die Jungen der Tiere, die Früchte der Erde, die Trauben der Weinberge, das Obst der Bäume, ja Menschen, Haus- und andere Tiere, Weinberge, Baumgärten, Wiesen, Weiden, Körner, Getreide und andere Erzeugnisse der Erde zugrunderichten, ersticken und vernichten, die Männer, Weiber und Tiere mit heftigen inneren und äußeren Schmerzen quälen und die Männer am Zeugen, die Weiber am Gebären, beide an der Verrichtung ehelicher Pflichten zu verhindern vermögen.»

Dieses eindrückliche Dokument, das von gründlicher Sachkenntnis getragen ist, bildet den Ausgangspunkt von unzähligen *Hexenprozessen*, in denen im Laufe von drei Jahrhunderten nicht weniger als fünf Millionen unschuldiger Frauen als «Hexen» das Leben lassen mußten. Als Hexe wurde eine Frau bezeichnet, von der man annahm, daß sie mit dem Teufel einen Pakt geschlossen habe, um unter Anwendung von Zaubermitteln den Mitmenschen Schaden zuzufügen, daß sie an einem unter dem Vorsitz des Teufels stattfindenden nächtlichen, gotteslästerlichen Sabbat teilnähme, zu dem sie sich im Flug

durch die Luft hinbegebe, und auf dem sie mit dem Teufel Unzucht verübe. Des weiteren nahm man von der Hexe an, daß sie sich auf diesen Flügen in allerlei Tiere (besonders Katzen oder Wölfe) verwandle, daß sie Wetter mache, sowie Vieh und Mensch auf mancherlei Art bezaubere. Gestützt auf die biblischen Erzählungen von Habakuk entwarfen die Angehörigen des Dominikanerordens, der die Inquisition verwaltete, eine *wissenschaftliche* Begriffsbestimmung der Hexe, wobei sie sich auf Aristoteles und St. Thomas berufen konnten, deren These von der Minderwertigkeit des weiblichen Geschlechtes die Anfälligkeit des Weibes für die Versuchungen des Teufels als unzweifelhaft erscheinen ließ.

Um dem Hexen-Unwesen Einhalt zu gebieten, beauftragte der Papst die beiden Inquisitoren für Süd- und Norddeutschland, *Heinrich Institoris* und *Jakob Sprenger*, die Zauberer und Hexen auszuspähen, zu bestrafen und auszurotten, und ersuchte die weltlichen Gewalten, ihnen hilfreich zur Seite zu stehen. Die beiden eifrigen und findigen Männer zögerten nicht, den Hexenglauben in ein förmliches System zu bringen; sie verfaßten den sog. «*Hexenhammer*» (*Malleus maleficarum* — 1487 in Straßburg erschienen, 28 Auflagen bis 1669!), der bald zum Gesetzbuch in Hexensachen wurde und das gerichtliche Verfahren gegen die Hexen regelte.

Der Prozeßgang, der eine Vereinigung von himmlischem und irdischem Recht anstrebt, ist ungefähr folgender: Auf bloßes Gerücht hin durfte der Prozeß angefangen werden; zwei bis drei Zeugen genügten durchaus, wobei es nicht darauf ankam, ob die Zeugen etwa Feinde des Angeklagten wären; der Anwalt mußte sich hüten, seinen Klienten über Gebühr zu verteidigen, um nicht selber in den Verdacht der Hexerei zu geraten; ein bei der Tortur erzieltes Geständnis würde als gültig erachtet. Begreiflicherweise brachten die Qualen der Tortur die unschuldigen Frauen dazu, alles zu gestehen, was ihre Henkersknechte nur immer von ihnen wollten. Im deutschen Städtchen Lindheim z. B. wurden fünf Weiber scheußlich gemartert, damit sie bekennen sollten, daß sie auf dem Kirchhof ein vor kurzem verstorbenes Kind ausgegraben und zu einem Hexenbrei gekocht hatten. Ihre Qual war so entsetzlich, daß sie alles beichteten. Als auf das Drängen der Gatten — es handelte sich um verheiratete Frauen — das Grab des Kindes geöffnet wurde, wobei man das Kind unberührt im Grabe fand, wurde der unversehrte Leichnam für teuflische Verblendung erklärt, und der fanatische Inquisitor bestand auf seinem Urteil. «Zur

Ehre des dreieinigen Gottes» müsse man die Hexen ausrotten. Die armen Weiber wurden alle fünf verbrannt.

Die Professoren der Iurispudenz in Tübingen und die Direktoren des Konsistoriums zu Stuttgart gaben die Ansicht kund, «daß eine Hexe auf ihr bloßes Geständnis hin zum Tode verurteilt werden könne, auch wenn von anderer Seite über den objektiven Tatbestand gar nichts bekannt sei». In einem ähnlichen Sinne wurde auch die «Beweisführung» der Prozesse verstanden. Gestand die Hexe, so wurde sie verurteilt; leugnete sie standhaft, so wurde die mehrmalige Tortur an ihr versucht. Bisweilen bediente man sich auch der sog. «Hexenprobe»: Ein Muttermal am Körper der Hexe galt als ein «Hexenzeichen», womit der Teufel die Seinigen zu bezeichnen pflege. Dieses Mal wurde mit Nadeln durchstoßen; fühlte die Hexe keinen Schmerz, so war der Beweis für ihre Schuldigkeit erbracht. Die «Wasserprobe» oder das Hexenbad aber bestand darin, daß man die gefesselte Hexe ins Wasser warf: sank sie unter, so war sie unschuldig; schwamm sie oben, so war sie überführt.

Bis ins 18. Jahrhundert hinein tobte der Hexen-Aberglauben in Europa und forderte ungezählte Opfer. Nur langsam drangen die Auffassungen besonnener und frei denkender Menschen durch, die den Hexen- und Teufelsglauben zu widerlegen versuchten. In diesem Kampf der Vernunft gegen den Wahnwitz gebühren dem Jesuiten Friedrich von Spee, Verfasser der «Trutznachtigall», und Balthasar Bekker, reformierter Geistlicher in Amsterdam und Verfasser der «Bezauberten Welt» der vorderste Rang; noch größere Wirkung aber erzielte der Aufklärungsphilosoph Christian Thomasius, der mit seinen Schriften einem der düstersten Kapitel der abendländischen Geistesgeschichte ein Ende zu setzen vermochte.

Ordentliche Delegiertenversammlung

*Sonntag, den 8. März 1953, punkt 10 Uhr,
im Hotel Wächter in Bern*

Außer den durch die Ortsgruppen bestimmten Delegierten haben auch die übrigen Ortsgruppen- und Einzelmitglieder als Gäste Zutritt